

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Post- und Telegraphenwesen

[urn:nbn:de:bsz:31-217199](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217199)

Post- und Telegraphenwesen.

Verkehr innerhalb des deutschen Reiches bez. nach Oesterreich-Ungarn.

A. Brieffsendungen.

I. Briefe und Postkarten.

Im ganzen deutschen Reiche, sowie nach Oesterreich-Ungarn:
 einfacher Brief (bis zu 15 Gr. Gewicht einschl.) 10 Pf.
 doppelter Brief (über 15 Gr. bis 250 Gr. Gewicht) 20 Pf.
 im Frankirungsfalle.

Bei unfrankirten Briefen wird ein Zuschlagporto von 10 Pf. erhoben, doch sind portopflichtige Dienstschreiben vom Zuschlagporto befreit.

Postkarten (unterliegen dem Frankozwange) 5 Pf.

Postkarten mit bezahlter Antwort (das Porto für die Antwort ist im Voraus zu entrichten) 10 Pf.

Einschreibsendungen s. unter VIII.

Briefe an „Soldaten“ bis zum Feldwebel oder Wachtmeister incl. aufwärts, als „Soldatenbrief“— Eigene Angelegenheit des Empfängers bezeichnet und nicht über 60 Gramm wiegend, sind im deutschen Reiche portofrei (über 60 Gramm wiegend die gewöhnliche Taxe); Postsendungen von Soldaten unterliegen den gewöhnlichen Taxen. Hinsichtlich der übrigen Sendungen an Soldaten siehe unter Postanweisungen (unten zu IV.) und Pakete (S. 11 zu B.).

Unzulänglich frankirte Briefe (durch ungenügende Marken-Verwendung) werden mit der Taxe für unfrankirte Briefe belegt, unter Anrechnung der verwendeten Wertzeichen.

Die Selbsterstellung von Formularen zu Postkarten, in beliebiger Farbe und in möglichster Uebereinstimmung mit den bei den Postanstalten käuflichen, ist gestattet. Größe des Formulars: 8,8 cm hoch und 14,4 cm breit. Siehe jedoch wegen der Postkarten nach dem Auslande Seite 15 zu 2.

II. Drucksachen (Frankozwang).

Bis 50 Gramm einschl. wiegend	3 Pf.
über 50—250 „ „ „	10 „
„ 250—500 „ „ „	20 „
„ 500 Gr. b. 1 Kilogr. einschl. wiegend	30 „
Bücherzettel	3 „

Für ungenügend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden

Portoteils in Ansatz gebracht. Drucksachen, welche den Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, gelangen nicht zur Absendung.

Es ist gestattet:

bei Preislisten, Börsenzetteln und Handels-circularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;

bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen und die Rechnung beizufügen;

bei Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in demselben Abänderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;

Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen.

Die mittels des Hektograph, Papyrograph, Chromograph oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens hergestellten Schriftstücke sind zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe zulässig, sobald mindestens 20 vollkommen gleichlautende Exemplare gleichzeitig am Briefschalter (nicht durch den Briefkasten) eingekauft werden.

Bei Bücherzetteln ist die handschriftliche Eintragung des Werkes, sowie Durchstreichen und Unterstreichen des Vordrucks gestattet.

III. Warenproben, welche keinen eigenen Kaufwert haben dürfen, sind bis zum Gewichte von 250 Gr. einschl. gestattet, müssen frankirt sein und können mit Drucksachen vereinigt zur Versendung gelangen. Das Porto beträgt ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

IV. Postanweisungen bis 400 Mark zulässig.

Gebühr: für das deutsche Reich und Luxemburg

bis 100 Mark einschl.	20 Pf.
über 100—200 „ „	30 „
„ 200—400 „ „	40 „

nach Oesterreich-Ungarn 10 Pf. für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pf. Wegen der Postanweisungen nach den sonstigen außerdeutschen Ländern s. S. 15 ff.

Für Postanweisungen an Soldaten bis zum Feldwebel (Adresse u. s. w. oben unter Briefe) beträgt das Franko bis zu 15 Mark: 10 Pf.; für Postanweisungen auf höhere Beträge die gewöhnliche Gebühr.

V. **Telegraphische Postanweisungen.** Der Aufgeber hat zu entrichten: a) die Postanweisungsgebühr, b) die Gebühr für das Telegramm, c) eine Gebühr von 25 Pf. für Beforgung des Telegrammes am Aufgaborte von der Post bis zur Telegraphenstation, wenn die Telegraphenstation sich nicht im Postgebäude mit befindet; außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht postlagernd adressirt ist, d) das Gilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung; diese Gebühr kann von dem Absender gezahlt oder von dem Adressaten eingezogen werden.

VI. **Nachnahmesendungen.** Nachnahmen sind im Betrage bis zu 150 Mark einschließlich zulässig (in höherem Betrage nur bei Beförderungs- = Auslagen und ähnlichen Kosten).

Für Nachnahmesendungen ist Porto und eine Nachnahmegebühr zu entrichten.

1. das Porto beträgt:

a) für Nachnahme-Briefe, Drucksachen und Waarenproben bis 250 Gramm und Postkarten auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen (75 km) einschl. 20 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 40 Pf.

Für unfrankirte Nachnahmebriefe — abgesehen von den als portopflichtige Dienstfache bezeichneten — wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben.

b) für Nachnahmepakete das Porto für das Paket (s. unter B. I. A. Seite 11).

Im Falle eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr bezw. die Einschreibgebühr hinzu.

2. die Nachnahmegebühr beträgt für jede Mark oder jeden Teil einer Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf.

VII. **Postauftragsbriefe** zur Einziehung von Gelbbeträgen bis zum Betrage von 600 Mark einschließlich (nach Oesterreich-Ungarn bis 200 fl.). Aufträge über höhere Beträge werden als unbestellbar behandelt.

Frankozwang. Die Gebühr für einen Postauftragsbrief beträgt innerhalb Deutschlands 30 Pf., für Postaufträge zu Büchersendungen — neben dem Drucksachenporto — 10 Pf. Für die mittels Postanweisung erfolgende Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr berechnet.

Wegen der Postaufträge nach Belgien, Frankreich, Helgoland, Luxemburg, Niederland, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, der Schweiz und Tunis, s. S. 15 ff.

Postaufträge können auch zur Einholung von Wechsel-Accepten benützt werden.

Gebühren für Beforgung des Wechsel-Acceptes:

a) Porto für den Auftragsbrief . . . 30 Pf.

b) Gebühr für Vorzeigung des Wechsels ohne Unterschied des Betrages 10 Pf.

c) Porto für den Einschreibbrief mit dem zurückgehenden Wechsel . . . 30 „

Porto unter a. vorauszuentsrichten.

Den Postaufträgen dürfen unverschlossene Anlagen, auch wenn dieselben nicht bloße Quittungen zc. darstellen, sondern daneben oder abgesondert briefliche Mitteilungen enthalten, beigelegt werden. Postaufträge, welchen geschlossene Briefe beigelegt sind, werden nicht vorgezeigt, sondern an den Auftragegeber zurückgesendet.

VIII. **Einschreibsendungen.** Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Zustellungsurkunde, Nachnahmesendungen, sowie Pakete ohne Wertangabe können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Für eingeschriebene Sendungen wird außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben. Für die Beschaffung eines Rückscheinens (Empfangsbescheinigung des Empfängers) ist eine weitere Gebühr von 20 Pf. vom Absender im Voraus zu entrichten.

IX. **Briefe mit Zustellungsurkunde.**

Für Schreiben mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto,
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.,
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Für verlangte Einschreibung tritt dem Porto zu 1 die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

Formulare zu Zustellungsurkunden können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

X. **Durch Gilboten zu bestellende Sendungen.**

Für die Gilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

A. Im Falle der Vorauszahlung durch den Absender:

a. bei Sendungen an Empfänger im Ortsbestellbezirk der Postanstalten und zwar:

1. bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Nachnahme-Briefen, Briefen mit Wertangabe bis 400 Mark einschließlich, Ablieferungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Wertangabe und Postanweisungen neben den zugehörigen Beträgen, für jede Sendung 25 Pf.;

2. bei Paketen ohne und mit Wertangabe: in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden,

40 Pfennig für jedes Paket, falls dagegen nur die Begleitadresse zc. bestellt wird,
25 Pf.;

b. bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirk der Bestimmungspostanstalt und zwar

1. bei allen unter a 1 genannten Gegenständen

für jede Sendung 80 Pf.;

2. bei Paketen ohne und mit Wertangabe:

in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden sollen,

für jedes Paket 1 Mark 20 Pf.; falls dagegen nur die Begleitadresse zc. zu bestellen ist,
80 Pf.

B. Im Falle der Entrichtung des Botenlohnes durch die Empfänger:

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, bei Bestellung im Ortsbestellbezirk jedoch mindestens die vorstehend unter A. a. 1 und 2 bezeichneten Sätze.

Eilbestellung von Sendungen nach dem eigenen Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabepostanstalt ist nicht zulässig.

B. Pakete und Geldbriefe.

Tarif für Sendungen im Innern des Reichspostgeb., sowie für Sendungen nach u. aus Bayern, Württemberg u. Oesterreich-Ungarn.

I. Das Porto beträgt:

A. Für Pakete.

1. bis zum Gewicht von 5 Kilogramm:
a. auf Entfernungen bis zu 75 Kilometer (10 geogr. Meilen) einschließlich 25 Pf.
Das Verzeichnis der von Karlsruhe bis 75 km entfernten Postorte bef. sich auf S. 13 u. 14;

b. auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf.

2. beim Gewichte über 5 Kilogramm:

a. für die ersten 5 Kilogramm die Sätze wie vorstehend unter 1.

b. für jedes weitere Kilogramm oder den überschließenden Theil eines Kilogramms:

bis 75 km (10 Meilen) (Zone 1)	5 Pf.
über 75—150 km (10—20 Meilen) (Zone 2)	10 "
" 150—375 km (20—50 ") (" 3)	20 "
" 375—750 km (50—100 ") (" 4)	30 "
" 750—1125 km (100—150 ") (" 5)	40 "
" 1125 km (150 Meilen) (Zone 6)	50 "

B. Für Briefe mit Wertangabe

ohne Unterschied des Gewichts:
auf Entfernungen bis 75 km (10 Meilen) einsch. 20 Pf.
auf alle weiteren Entfernungen . . . 40 "

II. Die Versicherungsgebühr beträgt 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Teil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf. und

III. der Portozuschlag für unfrankirte Pakete bis zum Gewicht von 5 Kilogramm einschließlich u. für unfrank. Briefe mit Wertangabe 10 Pf.

IV. Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte erhöht. Dem erhöhten Porto tritt gegebenenfalls die Versicherungsgebühr und der Portozuschlag von 10 Pf. im einfachen Betrage hinzu.

V. Auf Verlangen des Absenders werden Sendungen mit Fischbrut oder Fischlaich, ferner mit frischen Blumen oder frischen Pflanzen, sowie Sendungen mit lebenden Tieren und sonstige Pakete, deren beschleunigte Uebermittlung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Inhalts besonders erwünscht ist, auch mit solchen Schnell- und Kurierzügen befördert, welche sonst nicht zur Beförderung von Paketen dienen. Die betreffenden Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Post äußerlich durch einen farbigen Zettel, welcher in fettem schwarzen Typendruck die Bezeichnung:

"Dringend!"

und darunter eine kurze Angabe des Inhalts trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein, unterliegen außer dem sonstigen Porto einer besonderen Gebühr von 1 Mark das Stück und müssen vom Absender frankirt werden.

VI. Zu einer Begleitadresse dürfen nicht mehr als 3 Pakete gehören. Auch ist es nicht zulässig, Pakete mit Wertangabe und solche ohne Wertangabe mittels einer Begleitadresse zu versenden. Nachnahme-Pakete müssen jedes von einer besonderen Adresse begleitet sein.

An Militärs bis zum Feldwebel (Adresse zc. siehe oben unter Briefe) gerichtete Pakete ohne Wertangabe zahlen bis zu 3 Kil. Gewicht ohne Unterschied der Entfernung 20 Pf.

Bei Nach- oder Rücksendung und bei portopflichtigen Dienstsendungen wird das Zuschlagporto, welches für unfrankirte Sendungen festgesetzt ist, nicht erhoben.

Wegen der Eilbestellung der Pakete siehe oben unter A. X. Seite 10 und 11.

C. Tarif für Sendungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabepostanstalt.

Es sind zu erheben:

- a) für frankirte Stadtbriefe 5 Pfennig, für frankirte Briefe nach dem Landbestellbezirk, sowie unfrankirte Dienstbriefe 5 Pf., für andere unfrankirte Briefe 10 Pf.;
- b) diesen Tarifen treten im Falle der Einschreibung und bezw. des Verlangens eines Rückscheines die bezüglichlichen weiteren Gebühren hinzu (siehe vorstehend unter A. VIII. Seite 10);

- c) für alle übrigen Sendungen dieselben Taxen, wie für die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen des innern Postverkehrs mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

Der Landbestellbezirk von Karlsruhe umfaßt 3. St. die Orte: Rintheim, Hagsfeld, Büchig, Stutensee (neuer Friedhof, Gottesau). In den Orten Rintheim, Hagsfeld und Büchig befinden sich Posthülffstellen.

D. Bestellgebühren-Tarif.

Für die Bestellung der Postsendungen in die Wohnung der Empfänger sind folgende Bestellgebühren zu erheben:

- a. im Orte der Postanstalt:
- I. für eine Postanweisung 5 Pf.
 - II. für einen Brief mit Wertangabe bis 1500 Mark 5 "
 - für einen Brief mit Wertangabe über 1500 bis 3000 Mark 10 "
 - für einen Brief mit höherer Wertangabe 20 "
 - III. für gewöhnliche Pakete:
 - 1) bei den Postämtern I.
 - für ein Paket bis 5 Kilogr. einschl. 10 Pf.
 - für ein schwereres Paket 15 "
 - 2) bei den übrigen Postanstalten:
 - für ein Paket bis 5 Kilogr. einschl. 5 Pf.
 - für ein schwereres Paket 10 "

Gehören zwei oder drei Sendungen zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Paket die postordnungsmäßige Gebühr, für jedes weitere Paket aber nur der Satz von 5 Pf. erhoben.

- IV. für Pakete mit Wertangabe, wo und soweit deren Bestellung durch die Postanstalten besorgt wird: die Sätze für Briefe mit Wertangabe unter a II.; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete unter a III. höhere Sätze ergibt, diese letzteren.

b. im Landbezirke:

- I. für Briefe mit Wertangabe u. Postanweisungen nebst den zugehörigen Gelbbeträgen ohne Rücksicht auf den Wert der bestellten Gegenstände oder den Geldbetrag für jedes Stück 10 Pf.
- II. für gewöhnliche Pakete, Einschreibpakete und Pakete mit Wertangabe, ohne Rücksicht auf die Höhe der Wertangabe:
 - a. bis 2½ kg. einschl. 10 Pf.
 - β. über 2½ kg. 30 "

Wertbriefe und Wertpakete werden im Landbezirke nur bis zum Einzelbetrage von 400 M. bestellt; bei Sendungen von höherer Wertangabe wird dem Landbriefträger zunächst nur der Ablieferungsschein bezw. die Paketadresse mitgegeben.

Die vorstehenden Bestellgebühren unter a und b werden auch für die unter C. c. bezeichneten Sendungen neben den dort festgesetzten Taxen erhoben.

